

Eissporthallenordnung

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Die Stadt Salzgitter hat die Eissporthalle für den Freizeit-, Breiten- und Leistungssport geschaffen. Sie wird durch die Sport und Freizeit Salzgitter GmbH (SFS) betrieben.
 - 1.2 Die Bestimmungen der Eissporthallenordnung sind erforderlich, um:
 - 1.2.1 den Nutzern und den Zuschauern einen angenehmen Aufenthalt zu ermöglichen.
 - 1.2.2 Unfälle zu vermeiden.
 - 1.2.3 Die Anlage funktionsgerecht zu halten.
 - 2 Öffnungszeiten
 - 2.1 Die Öffnungszeiten werden durch die SFS festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.
 - 2.2 Die SFS behält sich vor, die Öffnungszeiten zugunsten von Veranstaltungen oder aus betrieblichen und witterungsbedingten Gründen einzuschränken.
 - 2.3 Während der öffentlichen Laufzeiten können Teilflächen anderen Nutzern überlassen werden. Durch diese Einschränkung der Nutzbarkeit der Eisfläche wird ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Entgeltes nicht begründet.
 - 3 Nutzungs- und Eislaufentgelte
 - 3.1 Die Nutzer haben die festgesetzten Nutzungsentgelte durch das Lösen eines Eintrittsnachweises zu entrichten. Ein Anspruch auf Erstattung nicht ausgenutzter Entgelte besteht nicht.
 - 3.2 Soweit Eintrittsnachweise aus Automaten verkauft werden, besteht kein Anspruch auf Barverkauf.
 - 3.3 Die SFS ist nicht verpflichtet, Wechselgeld vorzuhalten.
 - 3.4 Nutzer, die ohne gültigen Eintrittsnachweis angetroffen werden, setzen sich einer strafrechtlichen Verfolgung aus.
 - 3.5 Der Eintrittsnachweis berechtigt zur einmaligen Nutzung einer Laufzeit und ist nicht übertragbar. Die Dauer einer Laufzeit ist im Aushang bekanntgegeben.
 - 3.6 Mit der Lösung eines Eintrittsnachweises erkennt jeder Nutzer die Eissporthallenordnung an.
 - 3.7 Nach Beendigung einer Laufzeit hat der Nutzer die Eissporthalle unverzüglich zu verlassen, damit ein reibungsloser Laufzeitenwechsel im Interesse der Allgemeinheit erfolgen kann.
 - 3.8 Bei Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen der Eisfläche oder der Eissporthalle zur Folge haben, besteht kein Anspruch auf Erstattung des Entgeltes.
 - 4 Verhalten der Nutzer
 - 4.1 Jeder Nutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer nicht belästigt und nicht gefährdet werden.
 - 4.2 Zur eigenen Sicherheit der Nutzer ist nicht gestattet:
 - 4.2.1 Mitführen von Hunden oder anderen Tieren.
 - 4.2.2 Schnelllaufen, Kettenlaufen, Fangenspiel.
 - 4.2.3 Betreten der Eisfläche ohne Schlittschuhe.
 - 4.2.4 Die Benutzung von Schnelllaufschlittschuhen oder ähnlichen Ausführungen.
 - 4.2.5 Rauchen auf der Eisfläche und im Umlauf.
 - 4.2.6 Laufen gegen die allgemeine Richtung.
 - 4.2.7 Wegwerfen von Gegenständen jeder Art.
 - 4.2.8 Mitnahme von Gegenständen auf die Eisfläche außer der üblichen Kleidung und den Schlittschuhen.
 - 4.2.9 Sitzen auf den Banden.
 - 4.2.10 Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen.
 - 4.3 Zu ihrer eigenen Sicherheit sollten die Nutzer die Eisfläche nicht ohne Handschuhe betreten und Kaugummikaugen unterlassen.
 - 4.4 Die Mitarbeiter der SFS üben das Hausrecht aus und können zur Einhaltung der Ordnung in der Eissporthalle Anordnungen an die Nutzer erteilen. Den Anordnungen der Mitarbeiter ist unbedingt Folge zu leisten.
 - 4.5 Bei Verstößen gegen die Eissporthallenordnung sind die Mitarbeiter der SFS berechtigt, Nutzer aus der Eissporthalle zu verweisen. Es kann ein befristetes oder ein dauerndes Hausverbot ausgesprochen werden.
 - 4.6 Kinder unter 7 Jahren ist die Nutzung der Eissporthalle nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
 - 4.7 Alkoholisierten Personen ist der Eintritt in die Eissporthalle und die Nutzung der Eisfläche untersagt.
 - 4.8 Die Nutzung der Eissporthalle mit Schlittschuhen ist nur auf der Eisfläche, im Umlauf und an Plätzen mit Gummiboden gestattet.
- 5 Haftung
 - 5.1 Das Betreten der Eissporthalle und die Nutzung ihrer Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr. Die SFS haftet nicht für Schäden die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.
 - 5.2 Bei Vermietung der Eissporthalle zu Trainingszwecken oder zu Veranstaltungen geht die Haftung auf die Mieter über. Der Leiter der Gemeinschaft ist für die Einhaltung der Eissporthallenordnung verantwortlich.
 - 5.3 Die Nutzer der Eissporthalle haften für alle Schäden die sie verursachen.
 - 6 Garderobe
 - 6.1 Für den öffentlichen Eislauf stehen den Nutzern kostenlos Garderobenschränke mit Pfandschlössern zur Verfügung.
 - 6.2 Bei starker Nutzung der Eissporthalle besteht kein Anspruch auf Überlassung eines Garderobenschranke.
 - 6.3 Die SFS haftet nicht für die in Garderoben abgelegten Gegenstände und die eingeworfenen Pfandbeträge. Auch für die außerhalb der Garderoben abgelegten Gegenstände ist eine Haftung ausgeschlossen.
 - 6.4 Bei Verlust des Pfandschlüssels ist der in der Entgeltordnung festgelegte Ersatzbetrag in Höhe von 10 € zu zahlen.
 - 7 Schlittschuhvermietung
 - 7.1 Die SFS hält eine Anzahl von Mietschlittschuhen zur Verfügung. Ein Anspruch auf Vermietung besteht nicht.
 - 7.2 Für die Anmietung ist der in der Entgeltordnung festgelegte Mietpreis zu zahlen.
 - 7.3 Bei Anmietung ist als Pfand je Paar Mietschlittschuhe ein gültiger, amtlicher Ausweis oder ein Barbetrag von 20 € zu hinterlegen.
 - 7.4 Bei Beschädigung oder Verlust der Mietschlittschuhe hat der Mieter Ersatz zu leisten.
 - 7.5 Eine Haftung für Unfälle oder Schäden, die durch die Benutzung von Mietschlittschuhen entstehen, ist ausgeschlossen.
 - 8 Sonstiges
 - 8.1 Unfälle sind den Mitarbeitern der SFS sofort anzuzeigen.
 - 8.2 Anregungen und Beschwerden nehmen die Mitarbeiter der SFS entgegen.

Stand: September 2005



Sport und Freizeit
Salzgitter GmbH

